



SATZUNG
des Vereins
Stiftung RTL - Wir helfen Kindern e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.04.2013

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Stiftung RTL - Wir helfen Kindern".
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Unterstützung notleidender Kinder und Jugendlicher.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar durch andere Körperschaften gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 52 Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er medienwirksam auf bestimmte Hilfsprojekte aufmerksam macht und Spendenaufrufe an die Öffentlichkeit richtet. Der Verein führt Spendenaktionen durch. Die gesammelten Spendenmittel werden gemeinnützigen Hilfsorganisationen oder gemeinnützigen Vereinen zur Verfügung gestellt, die ebenfalls die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgen. Die Weitergabe der Spendenmittel direkt an natürliche Personen ist ausgeschlossen.
2. Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sind:
 - a) die Unterstützung von Hilfsaktionen für notleidende Kinder und Jugendliche,
 - b) die Förderung konkreter Projekte von Hilfsorganisationen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 4 Mitglieder

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins ist auf 13 voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen beschränkt, die als Mitarbeiter für ein Unternehmen tätig sind oder waren, an dem die RTL Group S.A. direkt oder indirekt beteiligt ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Gegen die Aufnahmeentscheidung des Vorstands kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Unterschreitet die Anzahl der Mitglieder die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl von 7 Mitgliedern, wird der Austritt erst bei Aufnahme eines neuen Mitglieds wirksam.

§ 6 Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, d.h. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abwesenheit des Mitglieds in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung ist die Anhörung durch Verlesung einer schriftlichen Stellungnahme des Mitgliedes zu ersetzen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag wird jährlich im Januar fällig.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Beirat und
 - d) das Kuratorium.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Beirat ist ausgeschlossen.
3. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbeschreibungen gelten gleichzeitig für Damen und Herren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und auf die Dauer von zwei Jahren für eine der in Abs. 1 genannten Positionen bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestimmung ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt. Sie arbeiten ehrenamtlich.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei einzelnen Rechtsgeschäften, die ein Volumen von € 100.000 überschreiten, die Zustimmung des Beirats erforderlich ist; zu diesen Rechtsgeschäften zählt nicht die Entscheidung über die Mittelzuwendung an Hilfsprojekte.
6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr bei Teilnahme von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder zusammen. Die Sitzungen werden protokolliert.

7. Dem Vorstand obliegen neben den ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben:
 - a) die Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Planung der strategischen Ausrichtung des Vereins und – nach Zustimmung durch den Beirat – ihre entsprechende Umsetzung,
 - c) der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen,
 - d) die Auswahl der Hilfsprojekte, die dem Kuratorium vorgeschlagen werden,
 - e) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
 - f) die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Information des Beirats über alle relevanten weiteren Fragen der Planung und Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikofaktoren.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied erteilen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Eine Beschlussfassung des Vorstands kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
5. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuberufen unter Mitteilung der Tagesordnung. Darüber hinaus hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Beirat oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Versammlungsleiter ist jeweils der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen sie insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Vollmacht an ein anderes Mitglied erteilen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem (letzten) Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben
 - a) die Feststellung des geprüften und vom Beirat genehmigten Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Beirats und des Vorstands,
 - c) die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags, gegebenenfalls über die Entbindung einzelner oder mehrerer Mitglieder von einem Mitgliedsbeitrag, sowie die Festsetzung seiner Höhe und Fälligkeit,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung des Vereins berühren, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
2. Empfehlungen der Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand binnen sechs Monaten behandelt werden.

§ 13

Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Sie müssen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Verein oder zu einem Mitglied des Vorstands. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Beirats soll diesem jedoch nicht län-

ger als 10 Jahre angehören. Dem Beirat gehören keine Personen an, die

- a) dem Vorstand angehören,
 - b) mit einem Mitglied des Vorstandes persönlich verbunden sind,
 - c) für den Verein als Angestellte oder Honorarkräfte tätig sind,
 - d) vom Verein mit Beratungen oder Prüfungen beauftragt wurden oder bei solchen Auftragnehmern beschäftigt sind, z.B. bei Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
2. Der Beirat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft des Vereins. Er berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
 3. Der Beirat tritt regelmäßig und mindestens dreimal im Jahr zusammen, davon mindestens zweimal persönlich. An den Zusammenkünften nimmt wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich teil. Die Sitzungen werden protokolliert.
 4. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz.
 5. Der Verein stellt die Mitglieder des Beirats im Innenverhältnis von allen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Haftungsansprüchen frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
 6. Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Beirat
 - a) die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
 - b) ein Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands.

§ 14

Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich aus mindestens fünf Repräsentanten des öffentlichen Lebens zusammen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit dem Rücktritt des jeweiligen Mitglieds des Kuratoriums.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, Anregungen für die Verwirklichung der Belange des Vereins entsprechend den Vereinszielen zu geben. Es unterstützt medienwirksam die Ziele des Vereins und die jährlich veranstaltete Benefizaktion, den „RTL-Spendenmarathon“, insbesondere durch die Akquisition von Spendern und Kooperationspartnern.
3. Das Kuratorium entscheidet nach Vorschlag durch den Vorstand über die Hilfsprojekte, die mit den Spendenmitteln unterstützt werden sollen, und die Höhe der Zuwendungen. Die Letztentscheidungsbefugnis in Zweifelsfällen sowie in Eilfällen aus Gründen der Aktualität obliegt dem Vorstand. Das Kuratorium ist berechtigt, dem Vorstand eigene Vorschläge über Hilfsprojekte zu unterbreiten, die eine Unterstützung mit Mitteln des Vereins erfahren sollen.
4. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Kuratoriums statt, die vom Vorstand einberufen wird. An der Sitzung nehmen Vertreter des Vorstandes teil. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen als Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit keinerlei Rechten und Pflichten verbunden, insbesondere steht den Ehrenmitgliedern kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
3. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, ohne Einhaltung einer bestimmten Frist, die Ehrenmitgliedschaft zu beenden.

§ 16 Jahresabschluss

1. Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand bestimmt vor Ablauf des Rechnungsjahres einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses und legt den Prüfungsauftrag fest. Der Prüfungsauftrag beinhaltet auch die Prüfung des Lageberichts sowie die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Prüfungsbericht schließt einen Erläuterungsteil ein.
3. Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss des abgelaufenen Rechnungsjahres in analoger Anwendung der Vorschriften des Handelsrechts und übergibt ihn dem vorab bestimmten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung. Der Jahresabschluss enthält die Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, einen Anhang sowie einen Lagebericht. In Bezug auf die Mittelherkunft werden zumindest folgende Einnahmen bzw. Erträge getrennt ausgewiesen: Geldspenden, Sachspenden, Nachlässe, Zustiftungen, Mitgliedsbeiträge, Bußgelder, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen anderer Organisationen. Geldspenden, Sachspenden, Nachlässe und Zustiftungen werden auch nach dem Zuflussprinzip ausgewiesen. Etwaige wesentliche Zweckbindungen werden dargelegt. Sachspenden werden berücksichtigt, wenn für sie steuerliche Zuwendungsbestätigungen ausgestellt wurden oder wenn ein vereidigter Buchprüfer oder ein Wirtschaftsprüfer ihre ordnungsgemäße Bewertung bestätigt hat. Der testierte Jahresabschluss soll bis zum 30.06. des Folgejahres vorliegen.
4. Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss dem Beirat zur Genehmigung vor.
5. Über die Feststellung des vom Beirat genehmigten Jahresabschlusses ist von der Mitgliederversammlung spätestens 12 Monate nach Ende des Rechnungsjahres Beschluss zu fassen.

§ 17
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Kinderhilfsorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks gemeinnützig zu verwenden haben. Über die Auswahl der gemeinnützigen Kinderhilfsorganisationen und die Höhe der jeweiligen Zuwendung entscheidet der Vorstand.

§ 18
Auslegung

Bestehen Zweifel bei der Auslegung einer Satzungsbestimmung, so ist sie mit Blick auf die bestmögliche Umsetzung des Vereinszwecks gem. § 2 auszulegen.